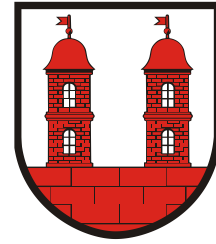


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/40374



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 22.11.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Inzidenz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Es ergeben sich 1.618,6 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Die 7-Tages-Inzidenzen der letzten 14 aufeinander folgenden Tage für alle Landkreise finden Sie unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-9785>

Hospitalisierungsquote im Freistaat Sachsen

Derzeit sind 1.700 Betten (91,9% Auslastung) auf Normalstation und 446 Betten (95,9% Auslastung) auf Intensivstation mit COVID-19-Patienten belegt. Die sich daraus ergebende 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung beträgt den Wert von 4,58.

Überlastungsstufe

Am 17.11.2021 hat der Freistaat Sachsen die Bekanntmachung über die **Geltung der Überlastungsstufe** veröffentlicht, die entsprechenden Regelungen gelten seit dem 19.11.2021.

Die Bekanntmachungen des Freistaats Sachsen einschließlich der Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021 finden Sie unter www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html

Informationen zur Erreichung der jeweiligen Stufe und deren Auswirkung sind unter www.landratsamt-pirna.de/welche-regelungen-gelten-aktuell-bei-uns-im-landkreis-22281.html zu finden.

Neue Corona-Schutz-Verordnung ab dem 22. November 2021

Angesichts der dramatisch steigenden Infektionszahlen in Sachsen hat das Kabinett im Rahmen einer Sondersitzung am 19. November 2021 eine Notfallverordnung beschlossen. Die Verordnung finden Sie unter [Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 \(sachsen.de\)](http://www.sachsen.de). Die Verordnung tritt ab dem 22. November 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 12. Dezember 2021.

Sie sieht verschärfende Maßnahmen insbesondere für Ungeimpfte vor, wie z.B.

- flächendeckende 2G-Regelungen
- Schließungen von Einrichtungen
- Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte und Nicht-Genesene in Hotspot-Regionen

Angebote und Einrichtungen für Kinder bleiben so weit wie möglich geöffnet.

Mit der Verordnung wird klargestellt, dass u.a. Landkreise über die Corona-Notfall-Verordnung hinausgehende verschärfende Regelungen erlassen können.

Zudem gilt ein Verbot für den Alkoholausschank und -konsum auf öffentlichen Plätzen, die von den Kommunen benannt werden.

Überall dort, wo ein Impf- oder Genesenennachweis für den Zutritt erforderlich ist, gilt auch weiterhin eine Ausnahme für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Personen, die aufgrund einer fehlenden Impfpflicht der STIKO nicht geimpft werden können.

Hotspot-Regelung

- übersteigt 7-Tage-Inzidenz im Landkreis den Schwellenwert von 1.000, greift ab dem nächsten Tag zwischen 22 und 6 Uhr eine Ausgangsbeschränkung
- gilt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene
- triftiger Grund für Verlassen der häuslichen Unterkunft in dieser Zeit notwendig; dies können sein:
 - o die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
 - o die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
 - o die Ausübung beruflicher oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
 - o die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - o Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - o der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - o die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - o die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - o die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und
 - o unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

Kontaktbeschränkungen

- private Zusammenkünfte im öffentlichen wie im privaten Raum nur zwischen 1 Hausstand und 1 weiteren Person zulässig
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit

Maskenpflicht

- neu: FFP2-Maske im ÖPNV

Arbeitsplatz

- Beschäftigte von Alten- und Pflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und spezialisierten ambulanten Palliativversorgern sind verpflichtet, unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus täglich einen Testnachweis zu führen
- 3G-Regelung für den Arbeitsplatz
- Home-Office-Pflicht, wo dies möglich ist

Einzelhandel

- Einzel- und Großhandelsgeschäfte unterliegen 2G
- Beschränkung der täglichen Öffnungszeiten auf 6 bis 20 Uhr
- Click-and-collect zulässig
- Ausnahmen von 2G und den eingeschränkten Öffnungszeiten für:
 - o Lebensmittelhandel
 - o Tierbedarf
 - o Getränkemarkte
 - o Apotheken
 - o Drogerien
 - o Sanitätshäuser
 - o Babyfachmärkte
 - o Orthopädieschuhtechniker
 - o Optiker
 - o Hörgeräteakustiker
 - o Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs
 - o Tankstellen
 - o Großhandel für Gewerbetreibende
- Geschäfte mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche → Kapazitätsbeschränkung von 1 Kunden pro 10 m²
- bei über 800 m² darf für die über der Grenzmarke liegenden Fläche 1 Kunde pro 20 m² eingelassen werden.

Dienstleistungen

- körpernahe Dienstleistungen ohne medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Notwendigkeit sind untersagt
- notwendige körpernahe Dienstleistungen nur mit Impf-, Genesenen- oder Testnachweises
- Friseur- und Bartpflegedienstleistungen zulässig → 2G-Regel

Fahrschulen etc.

- Schüler: 2G-Regelung und Kontakterfassung
- Lehrer: Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Sonstige Dienstleistungen

- für Publikumsverkehr geschlossen:
 - o Reisebüros
 - o Versicherungsagenturen
 - o Finanzdienstleister

- o und andere
- Ausnahme:
 - o Sparkassen und Banken

Gastronomie

- für Zutritt zu gastronomischen Einrichtungen → 2G-Regel
- Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten auf 6 bis 20 Uhr
- Ausnahmen für
 - o Versorgung obdachloser Menschen,
 - o Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - o nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen,
 - o Lieferangebote und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 - o Bewirtung von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

- sämtliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars, Spielhallen, Wettbüros bleiben geschlossen
- Proben von Laienchören und Amateurschauspielern sind untersagt
- Ausnahme:
 - o Bibliotheken
 - o Außenbereiche von Tierparks und zoologischen Gärten
 - o Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises

Kunst-, Musik- und Tanzschulen / Volkshochschulen und Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

- Öffnung unzulässig
- Ausnahme:
 - o Angebote für Kinder unter 16 Jahren

Bäder, Solarien und Saunen

- nur zu rehabilitations- oder medizinischen Zwecken oder für das Schulschwimmen zulässig

Sport

- keine Öffnung von Fitnessstudios, Anlagen und Einrichtungen für die Sportausübung
- Ausnahme:
 - o Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - o Anleitungspersonal muss Nachweis nach 3G-Regel vorweisen und Kontakterfassung hat zu erfolgen
- Veranstaltungen des Profisports sind ohne Publikum weiterhin möglich

Tourismus

- Beherbergungsstätten, auch Ferienwohnungen, dürfen nur nicht-touristische Gäste aufnehmen
- Gäste müssen Nachweis nach 3G-Regel vorweisen
- Kontakterfassung hat zu erfolgen

- Campingplätze müssen geschlossen bleiben
- touristische kommerzielle und gewerbliche Reisen, Bus- und Bahnfahrten sind untersagt

Feste, Großveranstaltungen

- Durchführung sämtlicher (Groß-)veranstaltungen, Messen, Feste und landestypischer Veranstaltungen – Weihnachtsmärkte eingeschlossen – ist unzulässig

Versammlungen

- Versammlungen (i. S. d. Sächsischen VersammlungsG) können ausschließlich ortsfest mit maximal 10 Teilnehmern durchgeführt werden

Kirchen und Religionsgemeinschaften

- für Zugang unter 3G-Nachweis möglich

Prostitution

- ist untersagt

Schulen- und Kindertagesbetreuung

- SächsCoronaNotVO gilt **nicht** für Bereich der Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen
- eingeschränkter Regelbetrieb für Kitas, Grund- und Förderschulen (Betreuung in festen Gruppen bzw. Unterricht in festen Klassen mit festen Bezugspersonen)
 - o Übergangsphase ab 22.11.2021
 - o verpflichtende Geltung ab 29.11.2021
- Schließung einzelner Schulen, Horte und Notbetreuung
 - o bei Schulschließungen → Anspruch auf Notbetreuung für besondere Berufsgruppen:
 - Gesundheitsversorgung und Pflege
 - Arztpraxen
 - Krankenhäuser
 - Apotheken
 - Labore
 - stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
 - ambulante Pflegedienste
 - Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches überwiegend in und für die genannten Einrichtungen tätig ist
 - Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
 - Rettungsdienst
 - Katastrophenschutz
 - Polizeivollzugsdienst
 - Justizwesen
 - Justizvollzug (betriebsnotwendiges Personal)
 - Gerichte
 - Staatsanwaltschaften
 - Bildung und Erziehung

- Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- bei Einschränkungen des Betreuungsumfanges in Kindertageseinrichtungen → Betreuung kann für die o.g. besonderen Berufsgruppen gewährt werden
- Schulbesuchspflicht ab 22.11.2021 ausgesetzt
- 3 Testungen/Woche
- Tragen von MNB für Schüler ab der Klasse 5

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister

REGELUNGSBEREICH	MASSNAHMEN
Kontaktregeln	Wie bisherige VO: 1+1 Regelung, Ausnahme Geimpfte
Ausgangbeschränkungen und Ausgangssperre	Für Hotspot-Landkreise/kf Städte ab 22 Uhr Inzidenzschwelle: 1000, Gültigkeit ab Folgetag
Alkoholverbot	Alkoholverbot im öffentlichen Raum (Abgabe und Konsum)
Kita	eingeschränkter Regelbetrieb (geschlossene Gruppe und verkürzte Öffnungszeiten, ab 29.11.)
Grundschule	eingeschränkter Regelbetrieb (ab 29.11.)
Weiterführende Schule	Aufhebung Schulpflicht, kein Anspruch auf Beschulung, Absage außerschulische Aktivitäten (z.B. Klassenfahrten)
Hochschule	3G
Aus- und Fortbildungseinrichtungen (sowie Musikschulen)	Alle geschlossen inkl. Tanz-, Musik- und Kunstschulen und VHS, außer Angebote für Kinder bis 16 Jahre inkl. Betreuer unter 3G. Auch außer sicherheitsrelevante Ausbildungen; pandemiebedingte unaufschiebbare Ausbildungen und Prüfungen unter 3G zulässig
Handel (außer Grundversorgung)	2G bis 20h00 (evtl. mit qm-Vorgabe) inkl. Bau- und Gartenmärkte
Handel (Grundversorgung)	keine Änderung
Körpernahe Dienstleistungen	Alle geschlossen, außer Friseure unter 2G
Gastronomie (Speise- und Schankwirtschaft)	2G bis 20h00
Übernachtungsangebote	Alles geschlossen (auch Campen & FeWo), außer Dienstreisen und "soziale Zwecke" mit 3G (einschließlich Bewirtungsmöglichkeit)
Kultur/Freizeit (Theater, Konzerthäuser, Kinos u.ä.)	Alles geschlossen außer Bibliotheken und Außenbereich Tierparks/Zoos
Spielhallen, Wettannahmestellen usw.	Alle für Publikumsverkehr geschlossen
Bäder, Saunen, etc.	Alles geschlossen, außer Dienst, Schul-, Leistungs- und Profischwimmen
Diskotheken, Clubs, Bars	geschlossen
Veranstaltungen, Feste	untersagt
Profisport	Profisport möglich ohne Zuschauer & 3G für Sportler; Ausnahme Dienst-, Schul-, Leistungs- und Profisport unter 3G
Breitensport	Außer: Rehasport und medizinischer Sport; sowie Vereinssport für Kinder U16, Leitung 3G, inkl. Spielbetrieb - ohne Zuschauer
Kirchen und Religionsgemeinschaften	3G
Versammlungen, Aufzüge	Versammlungen nur ortsfest mit bis zu 10 Personen Keine Aufzüge
Großveranstaltungen	untersagt
Messen	untersagt
Landestypische Veranstaltungen im Außenbereich	Alle untersagt, einschließlich Weihnachtsmärkte
Beförderung im ÖPNV	FFP 2 Maske, (3G gilt erst mit Inkrafttreten IfSG neu)
Touristische Bahn- und Busfahrten	Untersagt (es sei denn Linienverkehr im ÖPNV)
Kleiner Grenzverkehr	in Prüfung, kein Gegenstand der CoronaSchutzVO
Arbeitsstätten	3G (gilt erst mit Inkrafttreten IfSG neu); Schärfung Homeoffice Pflicht
Fahrschule, Reisebüro, Versicherungsagenturen u.ä, Solarien	Alle für Besuchsverkehr geschlossen, außer in Fahrschulen 2G für Lernende und 3G für Ausbilder
Parteien, Gremien, etc.	3G
Dienstliche Veranstaltungen von staatlichen Stellen bzw. Rechts- und Geschäftsverkehr	3G
Kommunale Gremiensitzungen	3G